Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9775 — Global Payments/CaixaBank/MoneyToPay)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 104/05)

1. Am 23. März 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Global Payments Inc. („Global Payments", USA),

— CaixaBank, S.A. („CaixaBank", Spanien),

— CaixaBank Electronic Money, EDE, S.L. („MoneyToPay", Spanien).

Global Payments und CaixaBank übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über MoneyToPay.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Global Payments ist ein weltweit tätiger Anbieter von Zahlungstechnologielösungen, der unter anderem Unternehmens- und Zahlungsabwicklungslösungen (hauptsächlich in den USA), Lösungen für die Abwicklung von Zahlungskartentransaktionen und für Online-Zahlungsportale sowie Dienstleistungen und Produkte im Acquiring-Bereich bereitstellt.

— CaixaBank ist eine multinationale Finanzdienstleistungsgruppe, die in Spanien und Portugal in erster Linie in der Erbringung von Bankdienstleistungen (für Privat- und Firmenkunden sowie im Bereich Private Banking) und Dienstleistungen für gemeinsame Anlagen und Verbriefungen sowie in der Bereitstellung von speziellen Versicherungsprodukten tätig ist.

— MoneyToPay ist ein Unternehmen, das in Spanien, Portugal und Österreich Prepaid-Zahlungsprodukte anbietet; die Produktpalette des Unternehmens umfasst VISA-Prepaid-Karten und -Wearables (am Körper getragene Geräte), die grundsätzlich in jedem Geschäft als Zahlungsmittel verwendet werden können, sowie spezifische Guthabenkarten, die nur in bestimmten Geschäften akzeptiert werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9775 — Global Payments/CaixaBank/MoneyToPay

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË